Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 2018/0, Roggensteiner Allee 242

Der Gemeinderat befürwortete den Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 2018/0, Roggensteiner Allee 242, und stimmte den erforderlichen Befreiungen bezüglich Baugrenzüberschreitung auf einer Länge von 7,0 m um 0,70 m, der Aufschüttung bis zu 0,50 m und der Einfriedung zum südwestlichen Nachbargrundstück zu. (19:0 Stimmen)

Errichtung eines Carports an der östlichen Grundstücksgrenze, Karwendelstraße 22, FINr. 1984/53

Der Gemeinderat lehnte die Bauvoranfrage auf Errichtung eines Carports im 5-Meter-Vorgartenbereich auf dem Grundstück FINr. 1984/53, Karwendelstraße 22, ab, da sich der geplante Carport vollständig im 5-Meter-Vorgartenbereich befindet und auch die 2/3-Regelung der Ortsgestaltungssatzung nicht eingehalten werden kann. Das gemeindliche Einvernehmen für einen offenen Stellplatz, der lediglich mit Fahrspuren angelegt wird, hat der Gemeinderat für den Fall einer Bauantragstellung in Aussicht gestellt. (18:1 Stimmen)

3. Änderung des Bebauungsplanes B 20 Gewerbegebiet Süd für den Bereich des Weidachweges/Handwerkerhof – Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Zeit vom 10.01.2017 bis 13.02.2017 öffentlich ausgelegt und die Behördenbeteiligung durchgeführt. Stellungnahmen gingen bei der Gemeinde keine ein. Der Gemeinderat hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes B 20 Gewerbegebiet Süd für den Bereich des Weidachweges/Handwerkerhof mit Begründung, in der Fassung vom 26.10.2016, als Satzung beschlossen. Sie erhält das Fassungsdatum vom 07.03.2017. (19:0 Stimmen)

Jahresrechnung 2016

Der Gemeinderat hat die am 17.02.2017 rechtskräftig erstellte Jahresrechnung zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugeleitet. Mit den Mittelbereitstellungen bestand Einverständnis. (19:0 Stimmen)

Errichtung und Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Eichenau

Am 13.02.2017 hat das Bundesministerium für Verkehr (BMVI) eine aktualisierte Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland veröffentlicht, in der die Bundesrepublik Fördermittel für Investitionen in die Normalladeinfrastruktur und für bis zu 2.500 Schnellladepunkte bereitgestellt. Die Zuwendungen betragen maximal 40 % der förderfähigen Kosten. Die Ladeinfrastruktur muss öffentlich zugänglich sein. Die Einrichtung von Ladeinfrastruktur stellt grundsätzlich keine kommunale Aufgabe dar. Sie ist eine überörtliche, staatliche Aufgabe. Allerdings ist dies unbestritten eine Aufgabe der Daseinsversorge. Um die Voraussetzungen einer zukunftsfähigen Infrastruktur zu schaffen, beschloss der Gemeinderat eine Beteiligung der Gemeinde über die KommEnergie GmbH an der Errichtung einer Ladeinfrastruktur mit zwei Normalladesäulen und zwei Schnellladesäulen im Gemeindegebiet. Der Erste Bürgermeister ist ermächtigt, in einer Gesellschafterversammlung für die angestrebte Verwirklichung zu stimmen bzw. die KommEnergie GmbH mit dieser Verwirklichung zu beauftragen. Die Gemeinde Eichenau ist bereit, Stellplätze an Standorten am Bahnhof, an der Hauptstraße in der Nähe der Friesenhalle, im Gewerbegebiet und im Sport- und Freizeitgebiet bevorzugt für Elektrofahrzeuge zum Laden zur Verfügung zu stellen. Die Gestattung wird für mindestens 6 Jahre erfolgen. Der Erste Bürgermeister wird über einen finanziellen Anteil der Gemeinde Eichenau an dieser Maßnahme mit der KommEnergie GmbH verhandeln. (20:0 Stimmen)

Vorläufiger Ergebnisbericht zur Bewerbungswoche für einen Kinderbetreuungsplatz für das Betreuungsjahr 2017/2018

Am 07.03.2017 fand die erste Abstimmung mit den Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen nach der Anmeldewoche vom 23. – 27.01.2017 statt. Dieses Gespräch ergab, dass auch für das kommende Jahr noch erheblich Detailarbeit in den einzelnen Bereichen zur Abdeckung des angemeldeten Bedarfs erforderlich wird. Gegenwärtig zeichnet sich eine Unterdeckung in allen Bereichen ab, wobei die Ausgangslage 2017 insgesamt günstiger als 2016 zu bewerten ist. Nach der Schuleinschreibung Anfang April, die ein wesentlicher nächster Schritt bei der konkreten Bedarfsermittlung sein wird, wird die Verwaltung die einzelnen Maßnahmen angehen können. In der Gemeinderatssitzung am 25.04.2017 wird die Lage erneut erörtert werden. Der Gemeinderat nahm den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Planung und Errichtung eines Notfalllagers des Landkreises Fürstenfeldbruck

Der Landkreis Fürstenfeldbruck unterhält gegenwärtig zwei Notfalllagerstandorte für Katastrophenfälle. Der eine befindet sich am Fliegerhorst in Fürstenfeldbruck, der zweite im ehemaligen Bauhof und jetzigen großen Wertstoffhof der Gemeinde Eichenau. Durch die Konversion des Fliegerhorstgeländes in Fürstenfeldbruck ist ein Auszug aus dem Lager spätestens im Jahr 2021 dort erforderlich. Der Landkreis bemüht sich daher um einen neuen Standort. Ein geeigneter Standort wäre südlich der Holzkirchner Straße gegenüber des bisherigen Aldi-Geländes in Eichenau gelegen. Um die Durchführbarkeit des Vorhabens auf prüfen, beabsichtigt der Landkreis Fürstenfeldbruck, Gelände zu Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben. Für diese sind die Mittel - wie bereits dem Gemeinderat mündlich mitgeteilt – in den Haushalt 2017 eingestellt. Der Gemeinderat begrüßte grundsätzlich die Ansiedlung des Notfalllagers des Landkreises Fürstenfeldbruck in Eichenau und die Durchführung der Machbarkeitsstudie für die Flstnrn. 1998, 2000/1 und 2001. (16:4 Stimmen)